

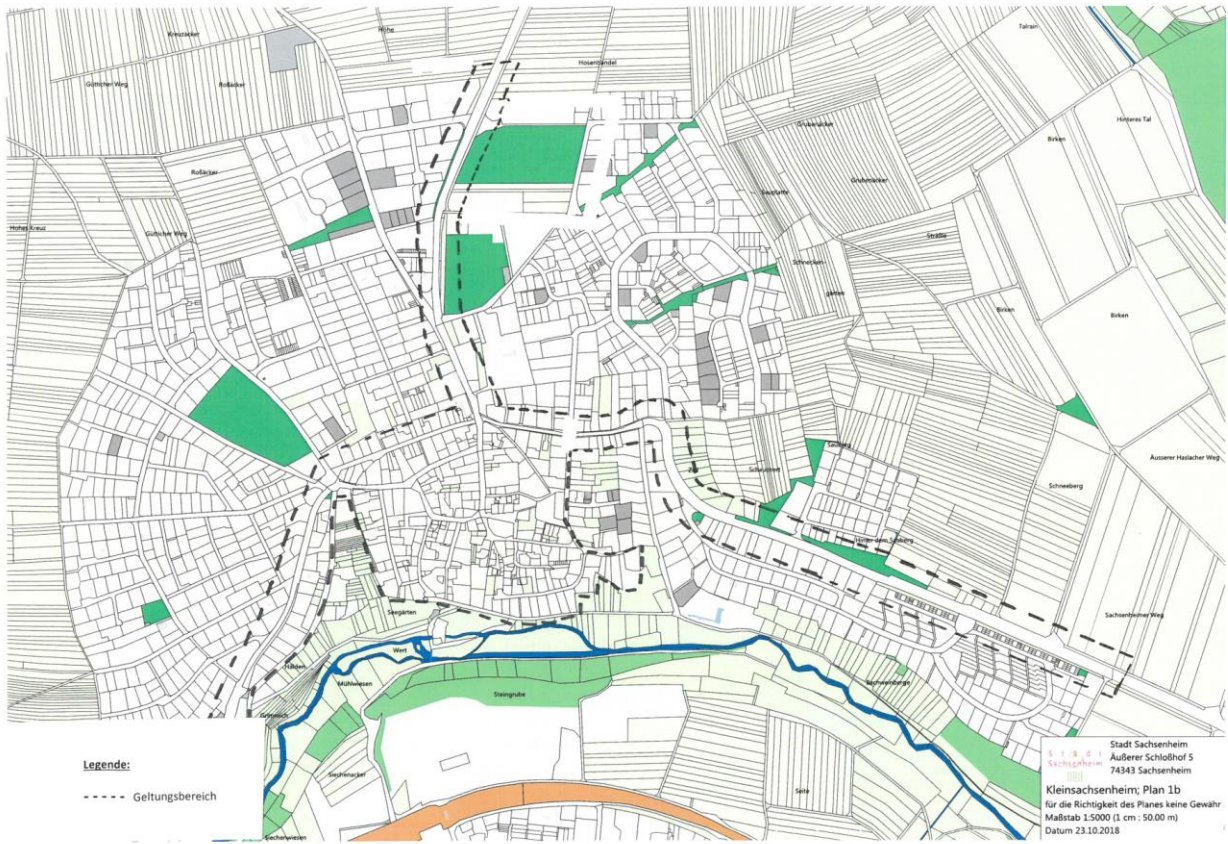
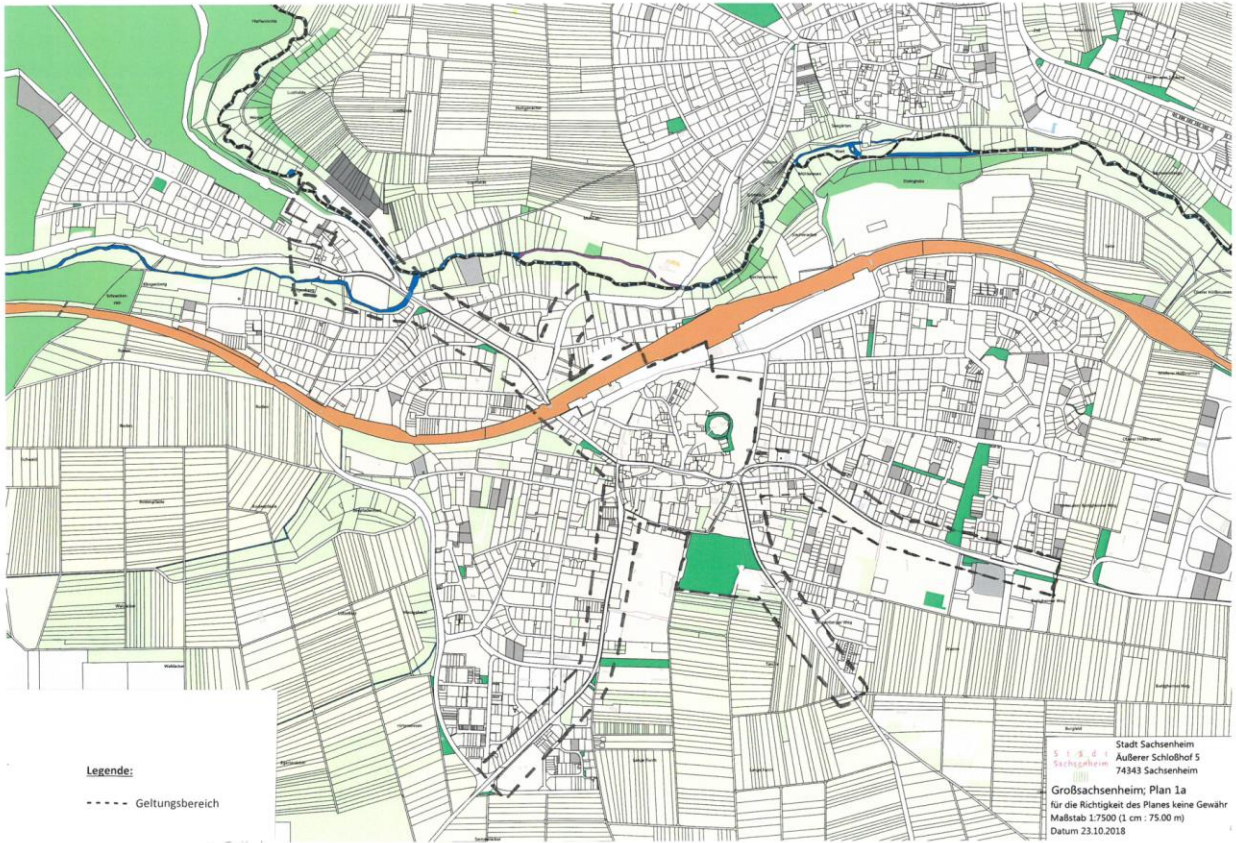
**Öffentliche Bekanntmachung der erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung der Örtlichen Bauvorschriften der Stadt Sachsenheim
"Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach"**

gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB
(im vereinfachten Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 22.11.2018 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen zum o.g. Verfahren behandelt und abgewogen. Auf der Grundlage dieser Abwägung hat der Gemeinderat in dieser Sitzung den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ mit Begründung in der Fassung vom 23.10.2018 gebilligt und beschlossen, zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und erneut Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wird dabei gem. § 4a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt. **Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB können Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 23.10.2018 abgegeben werden. Die geänderten oder ergänzten Teile sind im Textteil und in der Begründung des Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.10.2018 farblich kenntlich gemacht. In den Lageplänen 1a-1c wurde der Geltungsbereich deutlicher dargestellt und jeweils eine Legende eingefügt.**

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ ergibt sich aus nachfolgenden Kartenausschnitten (unmaßstäbliche Darstellung).





Maßgebend ist der Entwurf in der Fassung vom 23.10.2018, im Einzelnen die Lagepläne 1a (Großsachsenheim), 1b (Kleinsachsenheim) und 1c (Hohenhaslach), der Textteil sowie die Begründung.

Die Örtlichen Bauvorschriften werden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist nicht erforderlich.

Der in Teilen geänderte bzw. ergänzte Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ mit Begründung in der Fassung vom 23.10.2018 sowie die Abwägungstabelle der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

02.01.2019 bis einschließlich 16.01.2019 (verkürzte Auslegungsfrist)

(Auslegungsfrist) zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Bauverwaltung, Von-Koenig-Straße 17 (Ärztehaus, 3. OG), 74343 Sachsenheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Bauverwaltung, Ärztehaus, 3. OG, Zimmer 3.05 abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ in der Fassung vom 23.10.2018 abgegeben werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, sind die Angabe der Anschrift des Verfassers und ggf. die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich während der Offenlage auf der städtischen Homepage www.sachsenheim.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) eingestellt.

Sachsenheim, den 21.12.2018

Horst Fiedler
Bürgermeister